



Nachruf

Am 27. März 2010 ist Herr

Erich REISER
(ehem. Kreisarchivpfleger)

im Alter von 86 Jahren verstorben.

Herr Erich Reiser war von Juni 1956 September 1986 als Angestellter des Landkreises Eichstätt beschäftigt. Er leitete dort die Registratur und das Archiv. Für die Jahre 1990 bis 2005 war Herr Reiser als Kreisarchivpfleger ehrenamtlich für den Landkreis Eichstätt bestellt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und sein ehrenamtliches Engagement. Er wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 29. März 2010

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 77 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren
hier: 1. Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Eichstätt für das Gebiet „Landershofen-Ost, Roter Bügel“
- 78 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Schulzentrum Eichstätt-Schottenau Sanierungsmaßnahmen
- 79 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg)
- 80 Aufgebot von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 77 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren**
hier: 1. **Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**
2. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Eichstätt für das Gebiet „Landershofen-Ost, Roter Bügel“**

Bekanntmachung

Zu 1.

Mit Bescheid vom 15.03.2010, Az. 3 – 34.1-4621-EI-9-1/10, hat die Regierung von Oberbayern die Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für eine Wohnbaufläche in Landershofen-Ost genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans wirksam.

Zu 2.

Die Stadt Eichstätt hat mit Beschluss vom 02.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 55 „Landershofen-Ost, Rotwer Bügel“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan mit der jeweiligen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die bei der Stadt Eichstätt (Stadtbauamt, II. Stock im Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Nr. 4 des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 31.03.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

78 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Schulzentrum Eichstätt-Schottenau Sanierungsmaßnahmen

Gewerke:

1. Austausch Sportboden Turnhalle ca. 1900 m²
2. Bodenbelagsarbeiten ca. 300 m² / Kunststoffnoppbelag
3. Erneuerung der Spinde Hallenbad ca. 200 St.
4. Erneuerung der Umkleidekabinen Hallenbad ca. 16 St.
5. Elektroinstallation
 - Brandmeldeanlage mit ca. 80 Meldern
 - 1 St. Sicherheitsbeleuchtungsanlage
 - Brandschutzmaßnahmen
 - 3 St. RWA Anlage
6. Heizung Lüftung Sanitär
 - Erneuerung ca. 600 m Trinkwasserrohrnetz
 - Austausch ca. 100 St. Trinkwasserarmaturen
 - Erneuerung ca. 200 m Schwimmbeckenverrohrung aus PE80
 - Nachrüsten von Brandschutzklappen u. WRG-Heizregister
7. Rohrleitungsdämmung
 - 650 m Heizungs- und Trinkwasserrohr
8. Mess-Steuer-Regelungs-Technik
 - Erweiterung Automationssystem Siemens PXC128-U
 - 1 St. Schaltschränkerneuerung
 - Erneuerung Frequenzumformer
 - Ansteuerung Brandschutzklappen u. WRG-Heizregister
9. Hallenbad
 - 1 St. Schwimmbadabdeckung
10. Wasserbehandlung
 - 1 St. Wasseraufbereitungsanlage nach DVGW229

Ausführungszeitraum: Mai 2010 bis September 2010

Interessierte Fachbetriebe werden aufgefordert, Bewerbungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A bis zum 17.04.2010 mit Referenzen und Nachweisen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 zu senden an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt.

Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb bzw. auf Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung.

Eichstätt, 30.03.2010

gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender und Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

79 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.031.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	270.500 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Denkendorf, 1. April 2010

gez. Hauke, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt**80 Aufgebot von Sparbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
Elfriede Schuldes 3220497147

Eichstätt, den 29.03.2010

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
H o l l w e c k S c h l a m p

